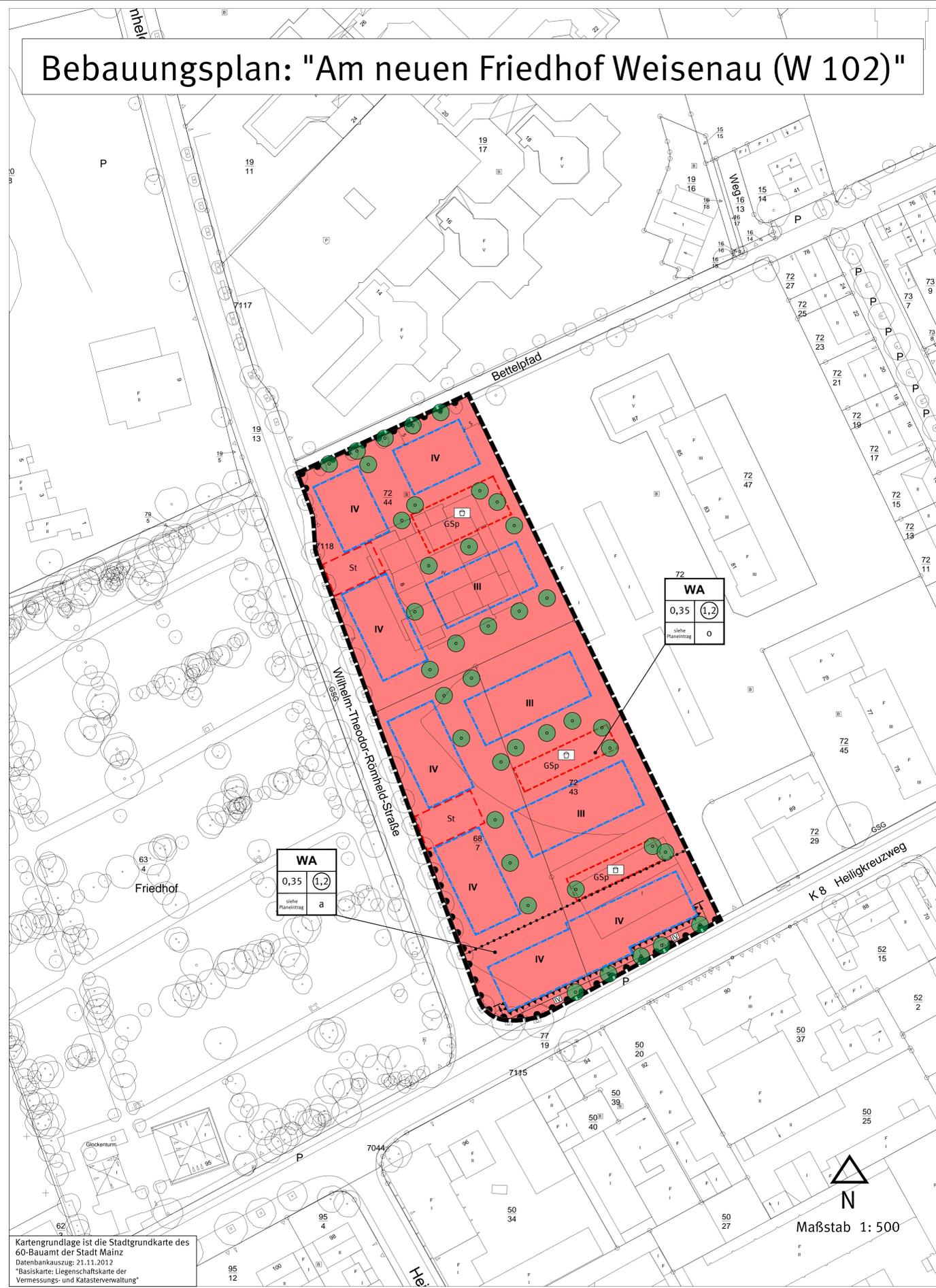


Bebauungsplan: "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)"



WA	
0,35	(1,2)
<small>siehe Planentwurf</small>	
a	

WA	
0,35	(1,2)
<small>siehe Planentwurf</small>	
0	

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
Füllschema der Nutzungsschablonen

WA	
0,35	(1,2)
<small>siehe Planentwurf</small>	<small>siehe Planentwurf</small>
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl 0,35 Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ) (1,2)

Vollgeschosse IV Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise
o offene Bauweise
Baugrenze

Ein- und Ausfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 1 BauGB)
----- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen Anzupflanzende Bäume

Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

St Umgrenzung von Flächen Stellplätze

GSp Gemeinschaftspielfläze

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Lärmpegelbereich IV (siehe textliche Festsetzung 1.7)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Darstellung

Bemessung

Katastergrundlage 1 : 500

TEXTILIE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN
"Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)"

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmeweise zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe.
 Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Tiefgaragen
Die festgesetzte GRZ darf durch die Errichtung von Tiefgaragen bis zu einem Wert von 0,75 überschritten werden.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Abweichende Bauweise
In der durch Planeintrag festgesetzten abweichenden Bauweise sind die baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne seitlichen Grenzabstand als durchgängiger Gebäuderiegel zu errichten.
 - Ausnahmeweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 60 % der Fassadenlänge durch Wintergärten, Balkone, Terrassen, Veranden, Vordächer und Sichtschutzanlagen um bis zu 2,00 m überschritten werden.

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 23 BauGB)
 - Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO darstellen, sowie Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.
 - Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 - Die Gemeinschaftspielfläze "GSp" sind dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet anteilig zugeordnet.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten, Zuwegungen, sowie befestigte Flächen des Gemeinschaftspielflächens sind mit wasserundurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau (z.B. Rasenpflaster und offenporiges Wabenflügelpflaster) auszubilden.
 - Dachbegrünung
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind (bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm) zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.
Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verlastete Dachteile, technische Dachein- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Decken von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen. Diese sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Tiefgaragedecken sind gemäß den Anforderungen der "Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" der Fachgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) intensiv zu begrünen. Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:
niedrige Bepflanzung: 60 cm
hochwachsende Sträucher und Bäume: 100 cm
Die Oberkante der Tiefgaragenüberdeckung darf maximal 0,6 m über dem Niveau des vorhandenen natürlichen Geländes erreichen.
 - Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen.**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmpegelbereiche**
Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen innerhalb der im Planwerk gekennzeichneten Flächen, sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 auszubilden. (Siehe nachfolgende Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.
Tabelle: Lärmpegelbereiche und erforderliche Gesamtschalldämmmaße der Außenbauteile nach DIN 4109 vom November 1989

Lärmpegelbereich	Beherrschungs- und Bekanntheitsbereiche	Außenbauteile von Wohnungen, Aufenthaltsräume in Beherrschungs- und Bekanntheitsbereichen	Büroräume und ähnliches
[L]	[dB]	[dB]	[dB]
II	35	30	30
III	40	35	30
IV	45	40	35
V	50	45	40
VI		50	45

*Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

- Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser**
(Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
Zur Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbaurordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfähig. Darüber hinaus soll unversuchtes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.
Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigung Gefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 300 m² abgeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.
Eine vollständige Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nur bedingt möglich. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann nur teilweise über Wiesenmulden entsprechend dem entwässerungstechnischen Fachgutachten erfolgen. Da die Versickerungsleistung der Mulden begrenzt ist, erfolgt ein gedrosselter Notüberlauf mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
- Bodenfunde**
Der Bebauungsplan "W 102" befindet sich innerhalb des Grabungsschutzgebietes "Göttemannstraße 680/08". Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendekmler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Im Falle von Eingriffen ins Erdreich ist eine Genehmigung nach § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich. Diese ist bei dem Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Denkmalpflege zu beantragen. Außerdem wird eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Denkmalpflege empfohlen.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet möglicherweise das noch nicht vollständig erforschte Gebiet der untergegangenen Sültskirche/Klosteranlage "Heiligkreuz" oder auch "Sankt Maria im Felde", benützt werden könnte. Demzufolge ist das Erdreine eines Kulturdenkmals zu vermuten. Daher sind Erd- und Bauarbeiten gemäß § 21 Abs. 2 DSchG der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@online.de) rechtzeitig zu beantragen. Auch hier ist eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie zu empfehlen.
Gemäß § 21 Abs. 3 DSchG und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift können die Träger öffentlicher Bau- und Erschließungsvorhaben, deren Gesamtkosten jeweils 500.000 EUR übersteigen, als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archaischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diesbezüglich ist die frühzeitige Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie erforderlich.
Besonderer Artenschutz
Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällen von Gehölzbeständen (vorbehaltenlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Abrissarbeiten und Baumaßnahmen sind die Bäume auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel betroffen sein. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere sind sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betührt, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionssisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauten sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzverfahren zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind jeweils entsprechenden aktuellen Leitfäden zu entnehmen (z. B. Schmidt, H., P. Waldburger & D. Heynen, 2012, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, www.vogelglas.info/public/leitfaeden-voegel-und-glas.pdf).
- Baumschutz**
Die bestehenden Bäume entlang der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Radon**
Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt worden ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher seitens des Antragstellers orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen am Gebäude notwendig sind. Zur Ermittlung der Radongehalte sollten von einem versierten Ingenieurbüro Kurzzeitmessungen (2-3 Tage) vorgenommen werden. Fragen zum Thema beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau (Mail: office@lgb-rlp.de). Für die Kurzzeitmessungen sind etwa 6 Bohrungen/Hektar vorzusehen.
- Rechtsgrundlagen Bebauungspläne**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
Landesbaurordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. 2013, S. 538).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung Bekanntmachung vom 23.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Hinweise:
DIN-Normen und sonstige Regelwerke
Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umwelbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.
Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechendes Auskunfts.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planemente			
Planentwurf	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Digitale Stadtgrundkarte	Stn_W102_P1.dwg	28.01.14	
Textliche Festsetzungen	Stn_W102_W102.dwg	21.11.12	
	3-St-W102-2.dwg	28.01.14	

Verfahren		Genehmigung
Nr.	Inhalt	Datum
1.	Auftragsgeschäft durch den Stadtrat gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	06.02.13
2.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs	08.02.13
3.	Steuerung über die Ausweisung des § 13 BauGB	08.02.13
4.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 14 BauGB	08.02.13
5.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 15 BauGB	08.02.13
6.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 16 BauGB	08.02.13
7.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 17 BauGB	08.02.13
8.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 18 BauGB	08.02.13
9.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 19 BauGB	08.02.13
10.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 20 BauGB	08.02.13
11.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 21 BauGB	08.02.13
12.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 22 BauGB	08.02.13
13.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 23 BauGB	08.02.13
14.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 24 BauGB	08.02.13
15.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 25 BauGB	08.02.13
16.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 26 BauGB	08.02.13
17.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 27 BauGB	08.02.13
18.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 28 BauGB	08.02.13
19.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 29 BauGB	08.02.13
20.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 30 BauGB	08.02.13
21.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 31 BauGB	08.02.13
22.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 32 BauGB	08.02.13
23.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 33 BauGB	08.02.13
24.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 34 BauGB	08.02.13
25.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 35 BauGB	08.02.13
26.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 36 BauGB	08.02.13
27.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 37 BauGB	08.02.13
28.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 38 BauGB	08.02.13
29.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 39 BauGB	08.02.13
30.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 40 BauGB	08.02.13
31.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 41 BauGB	08.02.13
32.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 42 BauGB	08.02.13
33.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 43 BauGB	08.02.13
34.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 44 BauGB	08.02.13
35.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 45 BauGB	08.02.13
36.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 46 BauGB	08.02.13
37.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 47 BauGB	08.02.13
38.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 48 BauGB	08.02.13
39.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 49 BauGB	08.02.13
40.	Örtliche Behörde des Auftragsbereichs über die Anwendung des § 50 BauGB	08.02.13

Beauftragter	Schnitt	
Zeichner/in	Städlich	
Abteilungsleiter	Städlich	
Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
Ingenieur	Beigeordnete	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Bebauungsplan
Satzungsbeschluss
W 102

"Am neuen Friedhof Weisenau"

Landeshauptstadt Mainz

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 21.11.2012
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1: 500